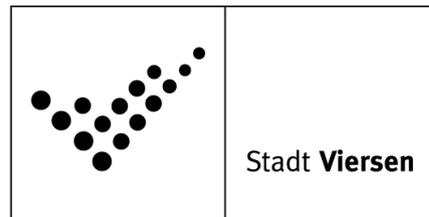


**Für Ihre Unterlagen:
Informationsblatt
zur verbindlichen Einkommenserklärung**



D i e B ü r g e r m e i s t e r i n

Fachbereich: Kinder, Jugend und Familie
Abteilung: Verwaltung der Jugendhilfe
Kindertagespflege
Tönisvorster Str. 24, 41749 Viersen

Die Zuordnung erfolgt nach dem Nachnamen der Mutter, unabhängig davon, ob alleinerziehend oder mit Vater zusammen lebend. (Ausnahme: Vater ist alleinerziehend, dann Nachname des Vaters)

<u>Auskunft erteilt:</u>	<u>Zimmer:</u>	<u>Telefon:</u>
Frau Landes	008	02162 101 - 774
Frau Jansen	009	02162 101 - 781

Telefax: 02162 101-760
e-Mail: Elternbeitraege@viersen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
8:00 Uhr - 12:30 Uhr

1. Festsetzungsverfahren

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Nach Zusendung der verbindlichen Einkommenserklärung erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages hervorgeht. Dem Bescheid können Sie auch die Bankverbindung, Zahlungstermin sowie den Überweisungsbetrag entnehmen.

2. Berechnung des maßgeblichen Elterneinkommens

Die Berechnung des Elterneinkommens erfolgt in einem rechtlich eigenständigen Verfahren und unterscheidet sich von ihrem steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Grundsätzlich gilt folgende Berechnungsweise:

Jahresbruttoeinkommen ohne Kindergeld

- + steuerfreie / sonstige Einkünfte
- + Elterngeld (abzgl. Sockelbetrag 300,00 € / 150,00 €) je Kind
- + staatliche Leistungen für den Lebensunterhalt / Lohnersatzleistungen
- + Unterhaltsleistungen
- steuerliche Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind
- Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid oder Pauschale

Postanschrift: Stadtverwaltung
Postfach 101 152, 41711 Viersen
Telefon: 02162 101-0

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Kto 59 318 600
IBAN DE46 3205 0000 0059 3186 00
BIC SPKRDE 33

Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Kto 28 96 436
IBAN DE39 3601 0043 0002 8964 36
BIC PBNKDEFF

Weitere Konten bei
Volksbank e.G. Viersen
Deutsche Bank
Commerzbank

Internet: www.viersen.de

411/ELT/06/10

Anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen

- Positive Einkünfte aus einem Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (nichtselbständige Arbeit), zu versteuernde geldwerte Vorteile und steuerfreie Einkommensanteile (z.B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge oder steuerfreie Zulagen). Es ist grundsätzlich unerheblich, ob die Einkünfte sozialversicherungs- oder steuerpflichtig sind oder nicht. Eine Verrechnung von Negativeinkünften mit den Einkünften des Partners bzw. anderer, eigener Einkunftsarten ist im Elternbeitragsrecht nicht zulässig.
- Zuschlag bei sozialversicherungsfreiem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis: Auf das Einkommen von **Beamten, Abgeordneten, Mandatsträgern und sonstigen sozialversicherungsfrei Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, wird nach Abzug der Werbungskosten ein pauschaler Anteil von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.
- **Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft.** Hier ist ausschließlich der Gewinn, d.h. der im Steuerbescheid oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung -BWA- ausgewiesene Wert, entscheidend. Weitere Abzugsgrößen sind nicht vorgesehen. Eine Verrechnung von Negativeergebnissen mit den Einkünften des Partners bzw. anderer, eigener Einkunftsarten ist auch hier nicht zulässig.
- **Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs** sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Als steuerfreie Einkünfte können hier keine Werbungskosten abgezogen werden.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, unabhängig davon ob die Leistungen freiwillig erfolgen oder nicht.
- **Öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere (alphabetische Reihenfolge, nicht abschließende Aufzählung): Arbeitslosengeld (ALG I), Arbeitslosengeld II (ALG II), Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, BAföG, Elterngeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Sozialgeld, Sozialhilfe, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsvorschuss, Verletztengeld, Winterausfallgeld, Wohngeld.

Vom Jahresbruttoeinkommen abzugsfähige Beträge

- Die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 €. Werbungskosten in tatsächlicher Höhe können nur nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides anerkannt werden.
- Die Kinderfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind, wie sie steuerlich nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Ab dem 3. Kind werden ganze oder halbe Kinderfreibeträge anerkannt. Legen Sie daher Nachweise bzw. Angaben über die auf die einzelnen Kinder entfallenden Freibeträge vor.

3. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend für die abschließende Beurteilung der Beitragsfestsetzung ist das insgesamt erzielte Elterneinkommen des jeweiligen Kalenderjahres (01.01.-31.12.), in dem das Kind betreut wird bzw. wurde.

Grundlage für die bis dahin vorläufige Beitragsfestsetzung ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung vorangeht. **Soweit zum Zeitpunkt der Angabe erkennbar ist, dass das aktuelle Jahreseinkommen voraussichtlich niedriger oder höher sein wird, ist dieses Einkommen anzugeben.** Dies ergibt sich aus den im **gesamten Kalenderjahr (01.01.-31.12.)** bereits erhaltenen und zu erwartenden positiven Einkünften sowie anfallenden Einmal- und Sonderzahlungen.

Nach Berechnung des Elterneinkommens werden die Beiträge entsprechend der Beitragstabelle vorläufig festgesetzt. Solange Elternbeiträge vorläufig festgesetzt sind, wird zur endgültigen Ermittlung der Beitragsfestsetzung eine regelmäßige, rückwirkende Überprüfung des Elterneinkommens vorgenommen.

Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich daraus eine Änderung der Einstufung ergibt.

Sollten sich Umstände ergeben, die eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Jahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

4. Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Zur vorläufigen Einkommensermittlung bei Arbeitnehmern werden alle für das vorangegangene Jahr bzw. des aktuellen Jahres maßgeblichen Unterlagen eingereicht (bspw. Gehaltsabrechnungen Dezember, laufende Gehaltsabrechnungen, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme

der Arbeit usw.). Im Rahmen der abschließenden Einkommensberechnung werden der Einkommensteuerbescheid und auch zusätzlich Lohn-/Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich der steuerlich relevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ausgewiesen ist und somit ggfls. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält dagegen regelmäßig einen Jahresnachweis über alle steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte. Selbständige reichen vorzugsweise einen Steuerbescheid oder z.B. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ein. Die erforderlichen Nachweise über die weiteren Einkünfte finden Sie in der Tabelle auf Seite 2 der verbindlichen Einkommenserklärung.

Bei aktuellen und künftigen Einkommensveränderungen reichen Sie bitte vollständige Gehaltsnachweise ab Beginn des Kalenderjahres ein. Sofern Sie sich freiwillig in die höchste Einkommensstufe einordnen, ist ein Einkommensnachweis **nicht erforderlich**.

Für den Fall, dass die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder der erforderliche Nachweis über das erzielte Einkommen nicht oder nicht vollständig eingereicht wird, ist die höchste Beitragsstufe festzusetzen.

5. Bestimmung der Beitragspflicht und Geschwisterbeitragsbefreiung

Wer ist beitragspflichtig?

- Leibliche Eltern und diesen gleichgestellte Eltern (z. B. Adoptiveltern), wenn das Kind bei den Eltern lebt. Es sind die gesamten Einkünfte der Eltern maßgebend.
- Allein erziehende Mütter oder Väter. Die Einkünfte **des Elternteils, bei dem das Kind (überwiegend) lebt**, sind maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen angegeben werden.
- **Pflegeeltern** treten an Stelle der Eltern, wenn sie für das betreute Kind einen steuerlichen Kinderfreibetrag oder das Kindergeld erhalten.

Müssen Eltern auch für die Betreuung der Geschwisterkinder/Halbgeschwisterkinder zahlen?

Werden mehrere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder) gleichzeitig in öffentlich geförderten Kitas, Kindertagespflegestellen und / oder OGS in der Stadt Viersen betreut, muss nur für das Kind der Elternbeitrag gezahlt werden, für dessen Betreuung der (insgesamt) höchste Elternbeitrag anfällt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für einander ergänzende Betreuungsverträge eines Kindes (z.B. Kita + Tagespflege) die Elternbeiträge nebeneinander geleistet werden müssen.

Die Betreuung der „günstigeren“ Geschwisterkinder ist dann beitragsfrei. Als Geschwisterkinder im Sinne der Befreiungsregelung gelten neben den Kindern, die mit ihren leiblichen Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, auch Halbgeschwister, die mit ihrem leiblichen und dem nicht-leiblichen Elternteil (bspw. „Patchwork- Familie“) gemeinsam im Haushalt leben.

6. Ermäßigung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in besonderen Fällen ermäßigt werden, wenn eine rechtliche Prüfung ergibt, dass den beitragspflichtigen Eltern und dem betreuten Kind die Beitragsaufbringung aus dem vorhandenen Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Hierzu ist von den Eltern ein schriftlicher Antrag zu stellen. Das entsprechende Antragsformular ist beim Jugendamt erhältlich. Der Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf der gewährten Ermäßigung erneut zu stellen.

Pflegeeltern sowie Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

7. Beitragstabellen Kindertagespflege

Beitragstabelle Kindertagespflege ab 01.08.2017

Stunden/ Woche	Einkommen bis												über
	18.000,00 €	25.000,00 €	29.000,00 €	37.500,00 €	42.000,00 €	50.000,00 €	55.000,00 €	62.500,00 €	68.000,00 €	81.000,00 €	94.000,00 €	107.000,00 €	107.000,00 €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
ab 10	- €	14,00 €	14,00 €	23,00 €	23,00 €	37,00 €	37,00 €	55,50 €	55,50 €	73,00 €	86,00 €	98,50 €	110,50 €
bis 12	- €	15,50 €	15,50 €	27,50 €	27,50 €	44,00 €	44,00 €	66,50 €	66,50 €	87,50 €	103,50 €	118,00 €	132,50 €
bis 14	- €	18,00 €	18,00 €	32,00 €	32,00 €	51,50 €	51,50 €	78,00 €	78,00 €	102,00 €	120,50 €	138,00 €	154,50 €
bis 16	- €	20,50 €	20,50 €	36,50 €	36,50 €	58,50 €	58,50 €	89,00 €	89,00 €	116,50 €	138,00 €	157,50 €	176,50 €
bis 18	- €	23,00 €	23,00 €	41,00 €	41,00 €	66,00 €	66,00 €	100,00 €	100,00 €	131,00 €	155,00 €	177,00 €	198,50 €
bis 20	- €	25,50 €	25,50 €	45,50 €	45,50 €	73,50 €	73,50 €	111,00 €	111,00 €	145,50 €	172,00 €	197,00 €	220,50 €
bis 22	- €	28,00 €	28,00 €	50,00 €	50,00 €	80,50 €	80,50 €	122,00 €	122,00 €	160,00 €	189,50 €	216,50 €	242,50 €
bis 24	- €	30,50 €	30,50 €	54,50 €	54,50 €	88,00 €	88,00 €	133,00 €	133,00 €	174,50 €	206,50 €	236,00 €	264,50 €
bis 26	- €	33,00 €	33,00 €	59,00 €	59,00 €	95,00 €	95,00 €	144,00 €	144,00 €	189,00 €	223,50 €	255,50 €	286,50 €
bis 28	- €	34,50 €	34,50 €	61,00 €	61,00 €	98,50 €	98,50 €	149,50 €	149,50 €	196,00 €	232,00 €	265,00 €	297,50 €
bis 30	- €	35,50 €	35,50 €	62,50 €	62,50 €	101,50 €	101,50 €	154,50 €	154,50 €	202,50 €	239,50 €	274,00 €	308,00 €
bis 32	- €	36,50 €	36,50 €	64,50 €	64,50 €	105,00 €	105,00 €	160,00 €	160,00 €	209,50 €	247,50 €	283,00 €	318,50 €
bis 34	- €	37,50 €	37,50 €	66,00 €	66,00 €	108,00 €	108,00 €	165,00 €	165,00 €	216,00 €	255,50 €	292,00 €	329,00 €
bis 36	- €	38,50 €	38,50 €	67,50 €	67,50 €	111,00 €	111,00 €	170,00 €	170,00 €	222,50 €	263,00 €	301,00 €	339,50 €
bis 38	- €	43,00 €	43,00 €	75,00 €	75,00 €	123,00 €	123,00 €	188,00 €	188,00 €	247,00 €	292,00 €	333,50 €	377,00 €
bis 40	- €	47,00 €	47,00 €	82,00 €	82,00 €	135,00 €	135,00 €	206,00 €	206,00 €	271,50 €	320,50 €	366,00 €	414,00 €
bis 42	- €	51,50 €	51,50 €	89,00 €	89,00 €	146,50 €	146,50 €	224,00 €	224,00 €	295,50 €	349,00 €	398,50 €	451,50 €
bis 44	- €	55,50 €	55,50 €	96,00 €	96,00 €	158,50 €	158,50 €	242,00 €	242,00 €	320,00 €	377,50 €	431,00 €	488,50 €
bis 46	- €	59,50 €	59,50 €	103,00 €	103,00 €	170,00 €	170,00 €	260,00 €	260,00 €	344,00 €	406,00 €	463,50 €	525,50 €
bis 48	- €	62,50 €	62,50 €	107,50 €	107,50 €	177,50 €	177,50 €	271,50 €	271,50 €	359,00 €	424,00 €	484,00 €	548,50 €
bis 50	- €	65,00 €	65,00 €	112,00 €	112,00 €	185,00 €	185,00 €	283,00 €	283,00 €	374,00 €	441,50 €	504,00 €	571,50 €
bis 52	- €	67,50 €	67,50 €	116,50 €	116,50 €	192,50 €	192,50 €	294,00 €	294,00 €	389,00 €	459,00 €	524,00 €	594,50 €
über 54	- €	70,00 €	70,00 €	121,00 €	121,00 €	200,00 €	200,00 €	305,50 €	305,50 €	404,00 €	477,00 €	544,50 €	617,00 €